

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der sechste Titel von der Wiederholung, Veraenderung und Verbesserung
der Klage.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

eine dreyfache Frist in sich halten. L. 53. D. de re iud. (XLII. I.), L. 9. C. quomodo et quando iudex.

- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 9. 1.
 c) L. 7. D. de fer., MEVIUS P. II. Dec. 224. n. 4. und Dec. 368.
 d) Reichsabschied von 1654. §. 38. 39. 50., Concept III. 9. 5. und 10. 9. Wer aus nachher falsch befundenen Ursachen eine Frist erschlichen hat, wird bestrafet. MEVIUS P. IX. Dec. 24.
 e) Concept I. 40. 8.
 f) Concept III. 10. 21. 22., Reichshofr. gemeiner Bescheid vom 7ten Febr. 1746. §. 8. resoluta dubia camer. vom 10ten May 1583. Dub. 5., MEVIUS P. V. Dec. 161. und P. VI. Dec. 213. n. 3.
 g) arg. L. I. 2. C. de dilat. (III. 11.), Concept III. 10. 23.
 h) WERNHER. Obs. for. P. VIII. obs. 310.
 i) L. 4. C. de dilat. (III. 11.), Concept III. 10. 13.

Der sechste Titul

von

der Wiederholung, Veränderung und Verbesserung der Klage.

§. 132.

Von der Wiederholung der Klage.

In Sachsen ist gebräuchlich, daß der Kläger im ersten Termin seine Klage vor der Einlassung

§ 4

wies

wiederholet, d. h. sich auf selbige beziehet, und hierauf den Beklagten zur Einlassung und Antwort auffordert. Dies ist ein Stück der förmlichen Befestigung des Rechtsstreites, welches aber außerhalb Sachsen nicht gebraucht wird. Wenn der Kläger bey dieser Aufforderung seine Klage verändert, so ist der Beklagte in diesem Termin darauf zu antworten nicht schuldig, weil er auf die veränderte Klage nicht vorgeladen und vorherberitten ist, sondern es muß eine neue Ladung mit der völli gen gewöhnlichen Frist ergehen, und wenn es Beklagter verlanget, der Kläger ihm die Unkosten erstatten.

§. 133.

Von der Veränderung und Verbesserung der Klage,

Die Veränderung der Klage bestehet darinn, wenn entweder in einem anderen Gerichte geklaget wird a); andere streitende Personen aufgeführt werden; eine ganz andere Proceßart oder Klage ergriffen wird b); ganz andere Thatumstände vorgetragen werden, oder die Klage auf einen anderen Gegenstand gerichtet werden will c). Diese Veränderung der Klage ist nur vor der Einlassung, nach derselben aber nicht anders erlaubt, als wenn eine neue Klage übergeben wird, und die bisherigen Kosten erstattet werden. Wenn jedoch der Beklagte durch bößliche Zurückhaltung der Urkunden Gelegenheit zu dieser Veränderung gegeben hat, so müssen die Kosten verglichen werden d). Eine Verbesserung der Klage geschieht

schiehet hingegen, wenn alles vorige bleibet, und nur mehr oder weniger gefordert e), oder auch nur eine Nebenverbindlichkeit nachgeholt wird, und diese Verbesserung der Klage kann zu aller Zeit geschehen f).

a) L. 3. pr. D. iud. solui (XLVI. 7.).

b) L. 5. D. de exc. rei iud. (XLIV. 2.), §. 35. I. de act. Hier wird zwar eine andere Klage anzubringen gestattet. Es ist dies aber von der bloßen Edition der Klage zu verstehen. Nach unserem heutigen Proceß muß bey einer andern erwählten Klage das ganze Verfahren wieder erneuert werden, folglich ist dies eine wirkliche Veränderung der Klage.

c) L. 23. D. de iud. Es müste denn nur ein Irrthum in der Benennung seyn. §. 35. I. de act.

d) arg. L. 19. C. de transact.

e) c. 3. X. de dilat. (II. 8.).

f) §. 34. 35. I. de act. Wenn im L. 3. C. de edendo alle Veränderung der Klage ohne Unterschied erlaubet wird, so ist dies ebenfalls nur von der römischen Edition der Klage zu verstehen, welches, wie bereits erwähnt, auf unsern heutigen Proceß nicht passet.

Der siebente Titul.

von

der exceptivischen Nothdurft.

S. 134.

Begrif, Eintheilung und allgemeine Grundsätze
der Einreden.

Die exceptivische Nothdurft des Beklagten begreift sowohl verzögerliche und zerstörlliche Einreden, als die Antwort auf die Klage, wie auch die Wiederklagen, welche mit der Vorklage zugleich erörtert werden sollen, unter sich. Von allen diesen soll einzeln gehandelt werden. Zuerst also das allgemeine von allen Einreden. Eine Einrede ist nichts anders, als eine in Rechten oder Thatumständen bestehende Berthendigung wider die Klage a). Sie wird daher auch Schutzrede, und im römischen Gesetzbuche *exceptio b)*, *defensio c)*, *praescriptio d)*, *conditio*, genannt e). Aus dem gegebenen Begriffe der Einreden flieset 1.) der Unterschied derer Einreden, welche auf bloße Rechtsgründe [*exceptio iuris*], und dererjenigen, welche auf Thatumstände [*exceptio facti*], beruhen. Unter die erstere gehöret die Einrede der unstatthafter Klage, oder des gänzlich mangelnden Klagegrundes, als wodurch gezeigt wird, daß die Klage in den Rechten keinen Grund habe; die Einrede des vellejanischen und macedonianischen Rathschlusses, vorausgesetzt, daß darüber, daß er als Haussohn geschlossen habe,